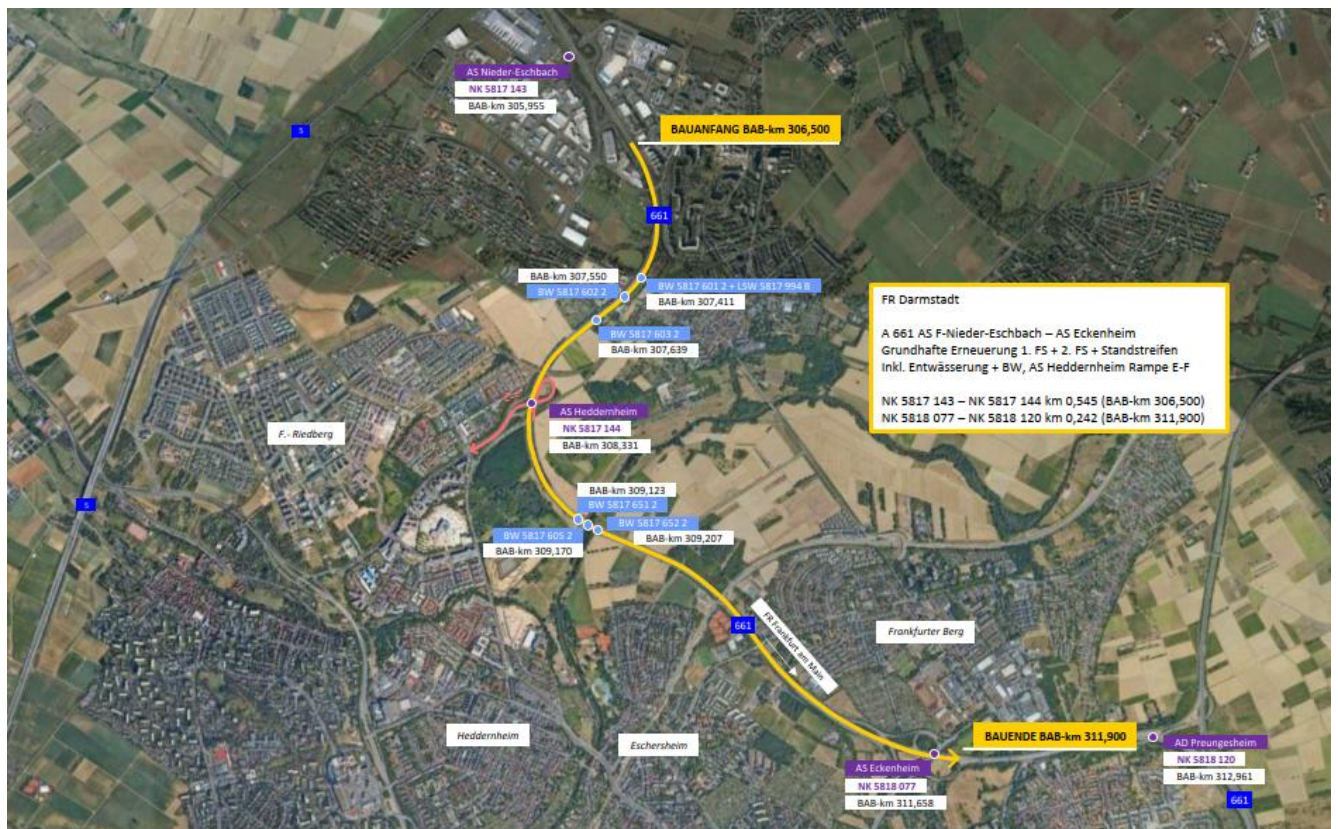


Baubeschreibung

A 661 Grundhafte Erneuerung zwischen der AS Nieder-Eschbach und der AS Eckenheim, FR Darmstadt (BAB-km 306,500 bis 311,900), Montage von Schutz- und Leiteinrichtungen

Projektnummer: A.13031.00

Vertragsnummer: 26-3-26-2005



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1	Auszuführende Leistungen.....	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten.....	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten	5
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	5
2	Angaben zur Baustelle	5
2.1	Lage der Baustelle	5
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten	6
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	6
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6	Gewässer	7
2.7	Baugrundverhältnisse.....	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte: Versorgungsleitungen im Baustellenbereich	7
2.10	Anlagen im Baubereich	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	9
3	Angaben zur Ausführung.....	10
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	10
3.2	Bauablauf.....	12
3.3	Wasserhaltung.....	13
3.4	Baubehelfe	13
3.5	Stoffe, Bauteile	14
3.5.1	Schutz- und Leiteinrichtungen	14
3.5.2	Brückenbau.....	14
3.6	Abfälle.....	15
3.6.1	Vorbereitung der Abfallentsorgung	15
3.6.2	Durchführung der Abfallentsorgung	16
3.6.3	Entsorgungskonzept	19
3.6.4	Bodenlogistikkonzept	19
3.7	Winterbau.....	19
3.8	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	20
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	20
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	20
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	20
3.11.1	Aufmaßverfahren und Abrechnung	20

3.12	Prüfungen und Nachweise	20
4	Ausführungsunterlagen	21
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	21
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen.....	21
5	Anzuwendende technische Regelwerke.....	22
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	22
5.2	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	22
5.3	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 26.....	22
5.3.1	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	22
5.4	Anlagen/Formblätter	23
5.4.1	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle.....	23
5.4.2	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen.....	25

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Schutz- und Leiteinrichtungen

Auf der A661 wird zwischen den Anschlussstellen Nieder-Eschbach und Eckenheim in Fahrtrichtung Darmstadt die Fahrbahn grundhaft erneuert (Übersichtskarte: Anlage 1).

Dabei sind folgende Arbeiten an Schutzeinrichtungen und der StVO-Beschilderung notwendig:

- Montage von Schutzeinrichtungen am rechten Fahrbahnrand.
- Montage von StVO-Beschilderung.

Die Arbeiten erfolgen im Zuge der Baumaßnahme nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts innerhalb der vorhandenen Verkehrssicherung.

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

SiGe-Koordination in der Planungsphase

Die aus der Baustellenverordnung herrührenden und während der Planungsphase zu erledigenden Aufgaben wurden vom Bauherrn durchgeführt.

Er hat den nach § 3 Abs. 2 notwendigen SiGe Plan erstellt und die daraus resultierenden Maßnahmen in die Baubeschreibung und das Leistungsverzeichnis eingearbeitet.

Vorankündigung

Die Vorankündigung wird gemäß Baustellenverordnung vom AG erstellt und spätestens zwei Wochen vor Einrichten der Baustelle der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeits- und Sicherheitstechnik, Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden) übermittelt.

SiGe-Koordination in der Ausführungsphase

Die SiGe-Koordination während der Ausführungsphase wird gemäß Baustellenverordnung für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme vom AG an einen Dritten übertragen. Der AN dieser Maßnahme hat sich organisatorisch mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des AG fortschreiben und ggf. anpassen

Bei der Fortschreibung und ggf. Anpassung des SiGe-Planes gemäß Baustellenverordnung hat der AN dieser Maßnahme mitzuwirken.

Für die Erstellung bzw. Fortschreibung des SiGe-Plans hat der AN in enger Abstimmung mit dem beauftragten Dritten die vorgesehene Baustelleneinrichtung, den geplanten Bauablauf unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer anzugeben.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Die Demontage der vorhandenen Schutzeinrichtungen erfolgt im Zuge der Streckenbauarbeiten und ist **nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Kampfmittelsondierung und evtl. Kampfmittelräumung erfolgt im Zuge der Streckenbauarbeiten.

1.3 Ausgeführte Leistungen

-entfällt-

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren. Die Koordinationspflichten des AG bleiben hiervon unberührt.

Gleichzeitige Lose bzw. überschneidende Arbeiten sind:

- 1.) Los Baudurchführung
- 2.) Los Verkehrssicherung
- 3.) Los Weißmarkierung

1.5 Mindestanforderungen für Nebengebote

Nebengebote sind nicht zugelassen

2 Angaben zur Baustelle

Grundsätzlich sind die Arbeiten so durchzuführen, dass keine Beschädigungen an Einrichtungen der BAB und deren Nebenanlagen entstehen.

Die Arbeitsbereiche bzw. die benutzten Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen bzw. wiederherzustellen.

Beschädigungen, die nachweislich durch den AN verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beheben bzw. werden gegenüber ihm geltend gemacht.

Die Ausführung der Arbeiten **muss durch geprüftes und sachkundiges** Schutzplanken- Montagefachpersonal erfolgen.

Der Nachweis des Montagefachmanns muss dem AG vor Baubeginn vorgelegt werden.

2.1 Lage der Baustelle

Die Maßnahme befindet sich auf der BAB 661 Oberursel – Egelsbach. Sie beginnt kurz nach der Anschlussstelle Nieder-Eschbach bei BAB-km 306,500 und endet im Bereich der Anschlussstelle Eckenheim bei BAB-km 311,900.

Innerhalb der Baustelle liegen die Anschlussstellen Heddernheim und Eckenheim.

Die Unterführungsbauwerke sind bei nachfolgenden BAB-Kilometern:

- ASB-Nr.: 5817 601 - UF L 3019 Oberer Kalbacher Weg km 307,350

• ASB-Nr.: 5817 602 - UF Unterer Kalbacher Weg	km 307,490
• ASB-Nr.: 5817 603 - UF Kalbach	km 307,635
• ASB-Nr.: 5817 561 - UF Wirtschaftsweg	km 309,110
• ASB-Nr.: 5817 605 - UF Nidda	km 309,150
• ASB-Nr.: 5817 652 - UF Geh- und Radweg	km 309,195

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

BAB 661

BAB 5

Anschlussstelle Nieder-Eschbach

Anschlussstelle Heddernheim

Anschlussstelle Eckenheim

Autobahndreieck Preungesheim

Autobahnkreuz Bad Homburg

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist nur über die A 661 und deren öffentliche Anschlussstellen erreichbar.

Das Ein- und Ausfädeln der Baufahrzeuge in bzw. aus dem fließenden Verkehr muss unter strikter Beachtung der Verkehrs- und Vorfahrtsregeln sowie der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen erfolgen.

Sämtliche Baustellenfahrzeuge sind mit dem Hinweis "**Achtung Baustellenfahrzeug**" zu kennzeichnen.

Eine Verschmutzung der Fahrbahn darf durch Fahrzeuge, die in die Baustelle ein- bzw. ausfahren, nicht erfolgen.

Da die Baustelle auf der gesamten Länge zum fließenden Verkehr hin mit einer transportablen Schutzwand abgesichert wird, ist das Ein- bzw. Ausfahren in die Baustelle nur durch die vorgegebenen Baustellenein- und -ausfahrten sowie jeweils am Bauanfang und Bauende möglich.

Ansonsten bestehen keine weiteren Möglichkeiten in bzw. aus der Baustelle zu fahren.

Diese Besonderheit ist als besondere Erschwernis bei Abwicklung des Baustellenverkehrs mit einzukalkulieren.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baumaßnahme steht nur der abgesperrte Baubereich zur Verfügung.

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze sowie Unterkunftsplätze können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Gewässer

Bei BAB-km 309,150 befindet sich die Nidda (Bauwerk 5817 605 Unterführung Nidda).

2.7 Baugrundverhältnisse

-entfällt-

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

-entfällt-

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte: Versorgungsleitungen im Baustellenbereich

Baugeräte

Bei der Bauausführung hat der AN die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (VV Baulärm, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S.3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474), und damit den Stand der Technik sowie die geltenden technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

Während der Bauausführung sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche gemäß § 22 BImSchG zu verhindern.

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Kabel und Leitungen

Im Baubereich sind öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen enthalten.

Bei Arbeiten im Bereich von Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Im Baustellenbereich befinden sich nach Kenntnis des AG folgende Leitungen:

- Längsverlaufende und kreuzende BAB-Strom-/Fernmelde-/Steuerkabel insbesondere in Höhe der Notrufsäulen und Schilderbrückenstandorte. Hierfür liegen Bestandspläne vor. Die Lage wird vor Baubeginn durch das KC Telematik angezeichnet.
- Längsverlaufende und kreuzende Energieversorgungsleitungen

- Längsverlaufende und kreuzende Wasserversorgungsleitungen
- Längsverlaufende und kreuzende Telekommunikationsleitungen
- Kreuzende Gasleitung

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmens und des AG durchzuführen. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen. Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Des Weiteren muss der AN die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet dem AG jede notwendige, straßenbaubedingte Änderung oder Sicherung/Verlegung sowie entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Ver- und Entsorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen, so dass der AG die jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich zur Sicherung/Verlegung auffordern kann, damit die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah herbeigeführt werden können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Versorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Versorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt. Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Versorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die als Anlage dieser Baubeschreibung beigelegte "Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes" ist zu beachten.

Der Auftragnehmer

- haftet für alle Schäden, die durch ihn an Versorgungsleitungen verursacht werden,
- hat sicherzustellen, dass keine Leitungen durch seine Tätigkeit gefährdet oder beschädigt werden.
- **muss** sich bei den einzelnen Versorgungsträgern und bei der Autobahn GmbH über die genaue Lage von Leitungen und Kabeln informieren.

Ggf. sind die Versorgungsunternehmen vor und zur Ausführung der Arbeiten an Ort und Stelle hinzuzuziehen und rechtzeitig über die Arbeitsaufnahme zu unterrichten. Beim Umbau von Versorgungsanlagen ist eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern zwingend vorgeschrieben.

2.9.1 Kampfmittelräumung

Die Kampfmittelsondierung und evtl. Kampfmittelräumung erfolgt im Zuge der Streckenbauarbeiten.

2.10 Anlagen im Baubereich

Unterführungsbauwerke befinden sich bei BAB-Kilometer:

• ASB-Nr.: 5817 601 - UF L 3019 Oberer Kalbacher Weg	km 307,350
• ASB-Nr.: 5817 602 - UF Unterer Kalbacher Weg	km 307,490
• ASB-Nr.: 5817 603 - UF Kalbach	km 307,635
• ASB-Nr.: 5817 561 - UF Wirtschaftsweg	km 309,110
• ASB-Nr.: 5817 605 - UF Nidda	km 309,150
• ASB-Nr.: 5817 652 - UF Geh- und Radweg	km 309,195

Überführungsbauwerke befinden sich bei BAB-Kilometer:

• ÜF Am Martinszehnten	km 306,810
• ÜF U-Bahn-Strecke	km 308,130
• ÜF AS Heddernheim, Marie-Curie-Straße	km 308,325
• ÜF U-Bahn-Strecke	km 308,400
• ÜF Bonameser Straße	km 309,735
• ÜF ICE-Strecke	km 310,035
• ÜF Berkersheimer Weg	km 310,385
• ÜF Fußweg	km 310,885
• ÜF AS Eckenheim, Zubringer	km 311,350
• ÜF L 3003	km 311,590
• ÜF Hölderlin-Pfad	km 311,890

Verkehrszeichenbrücken befinden sich bei BAB-Kilometer:

- km 307,165
- km 307,680
- km 308,080
- km 310,000
- km 310,720
- km 311,030
- km 311,515

Lärmschutzwände im rechten Seitenstreifen befinden sich bei BAB-Kilometer:

- km 307,270 bis km 307,620
- km 310,830 bis km 311,030

Notrufsäulen befinden sich bei BAB-Kilometer:

- km 307,200
- km 308,900
- km 311,300

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Wie bereits unter 2.2 (vorhandene öffentliche Verkehrswege) beschrieben. Es handelt sich um Straßenverkehr. Die Nidda-Brücke wird im Kappenbereich auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten zur Montage der Schutzeinrichtungen sind grundsätzlich jeweils in der vorhandenen Baustellenabsicherung durchzuführen.

Alle mit der Baustellenbeschilderung und Verkehrsführung verbundenen Arbeiten sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

Die Verkehrszeichenpläne sind jedoch zur besseren Kalkulation der Ausschreibung beigelegt.

Sind spätere Arbeiten mittels eigener Absicherung notwendig, sind folgende Punkte zu beachten:

Die Verkehrssicherungen auf der freien Strecke haben gemäß des Hessischen Verkehrszeichenplan-Katalogs für Arbeitsstellen kürzerer Dauer (HE-VZP-Katalog) zu erfolgen.

Dieser ist verbindlich auf BAB und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung (Bundesstraßen) anzuwenden.

Im Rahmen der Einführung des HE VZP-Katalogs wurde u. a. folgende Auflage bezüglich des Gewichts des Zugfahrzeugs der fahrbaren Absperrtafel eingeführt:

"Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrtafel muss ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49 t aufweisen."

Der Einsatz von menschlichen Warnposten ist ausdrücklich untersagt. Es dürfen nur Vorwarneinrichtungen nach der z.Zt. gültigen RSA eingesetzt werden.

Dynamische Ortung von Arbeitsstellen

In Hessen kommt ein System zur dynamischen Ortung von Arbeitsstellen (DORA) zum Einsatz. Wesentliches Element ist die Ausstattung der fahrbaren Absperrtafeln mit einem Gerät (BaSa, Baugruppe Sicherungsanhänger), dass die automatische Übermittlung von Position und Pfeilstellung der fahrbaren Absperrtafeln an die Verkehrszentrale Hessen (VZD) ermöglicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Übertragung der Daten seiner zur Leistungserbringung eingesetzten Absperrtafeln sicher zu stellen. Die eingesetzten fahrbaren Absperrtafeln müssen hierfür mit einer BaSa ausgestattet werden, die per Mobilfunk die Datenübertragung an die VZD sicherstellt.

Die technischen Spezifikationen zur Datenübermittlung an den DORA-Server sind in der "DATEX II-Schnittstelle zum DORA-Server" dargestellt und müssen eingehalten werden.

Zum Testen der erforderlichen Kommunikation zwischen der Einheit der fahrbaren Absperrtafeln und der Verkehrsrechnerzentrale wird die Autobahn GmbH des Bundes den Auftragnehmer nach der Vergabe des Auftrags kontaktieren, um die spezifischen Daten wie z.B. die Informationen der sim-Karte abzufragen und einen Termin zum Testen der Kommunikation zu vereinbaren.

Der zuständige Ansprechpartner bei der Autobahn GmbH des Bundes ist über folgende Nummer zu erreichen: Tel: +49 69 743057-143.

Ab dem 01.10.2014 dürfen nur überprüfte fahrbare Absperrtafeln zur Sicherung von Arbeitsstellen eingesetzt werden. Bestehende Verträge sind nicht betroffen.

Datenschutz und Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Zugangsdaten zum DORA-Server.

Bei Zuwiderhandlung haftet er für sämtliche damit zusammenhängenden Schäden und Betriebsstörungen.

Mit dem Abschluss des Vertrages ist die Autobahn GmbH über die gesamte Laufzeit befugt, die über die definierte Schnittstelle zur Verfügung gestellten Daten unentgeltlich zu nutzen und (z.B. für verkehrliche Zwecke) an Dritte weiterzugeben. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

Freihalten von Lichtraumprofilen bei übermäßiger Straßennutzung, Aufgaben des AN

Bei einstreifigen Baustellenverkehrsführungen ist vom AN sicherzustellen, dass die in der ARS 5.2 genannten Flächen SQ und BM außerhalb der Arbeitszeiten frei von Hindernissen jedweder Art sind, damit Schwertransporten mit Überbreite die Durchfahrt durch die Verkehrsführung ermöglicht werden kann. Hierzu ist vom AN zu gewährleisten, dass ein Übergreifen des Transportgutes über die Sicherheitseinrichtung (z.B. Transportable Schutzeinrichtung etc.) ermöglicht wird.

Die Transportzeiträume stimmt der Transporteur des Groß- oder Schwertransports mit dem Verkehrssicherungsunternehmen und dem AN als bauausführende Firma ab. Das Verkehrssicherungsunternehmen und die bauausführende Firma bestätigen schriftlich gegenüber dem Transporteur, dass die Transporte durchgeführt werden können. Die Bestätigung zu den Transportzeiträumen fügt der Transporteur im Antragsverfahrens GST zur Sondernutzung nach §29 StVO bei. Bedarf es größerer Durchfahrtsbreiten als SQ, so sind die hieraus entstehenden Aufwendungen zwischen Transporteur und Verkehrsführungsunternehmen und/oder bauausführender Firma privatrechtlich zu regeln, da entsprechend der Randnummer 94 Nr. 1 a) der VwV-StVO zu §29 StVO bei übermäßiger Straßenbenutzung der Transporteur als Antragsteller alle Kosten zu übernehmen hat, die dem Träger der Straßenbaulast und somit dem AG durch die Sondernutzung entstehen.

3.2 Bauablauf

Hinweis

Zur besseren Übersicht umfasst der beschriebene Bauablauf den gesamten Ablauf der Baumaßnahme einschließlich Verkehrssicherungsarbeiten und Baudurchführung. Die für **diese Maßnahme** geltenden Termine und Zeiten sind **fettgedruckt** hervorgehoben.

1. Einrichten der Verkehrsführung/Verkehrssicherung für Bauabschnitt 1a
ab 27.04. – 13.05.2026 (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)
2. Bauabschnitt 1a (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)
ab 18.05. – 08.08.2026
 - Grundhafte Erneuerung des halben 1. Fahrstreifens und des Standstreifens (km 306,500 – km 311,900).
 - Bauwerkssanierungen mit Erneuerung der Außenkappen.
 - Erneuerung des Entwässerungskanals im Seitenstreifen sowie Erneuerung der Straßenabläufe und Sanierung der Kanalquerungen im Fahrbahnbereich.
 - Nach Fertigstellung der Asphaltdeckschicht Herstellung der Fahrbahnmarkierung.
3. Umbau der Verkehrsführung/Verkehrssicherung für Bauabschnitt 1b
ab 08.08. – 10.08.2026 (05:00 Uhr). (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)
4. Bauabschnitt 1b (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)
ab 10.08. – 22.08.2026
 - Grundhafte Erneuerung der Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren in den Anschlussstellen Heddernheim und Eckenheim.
 - Nach Fertigstellung der Asphaltdeckschicht Herstellung der Fahrbahnmarkierung.
5. **Herstellung der Schutzeinrichtungen am rechten Fahrbahnrand**
ab 24.08. – 05.09.2026
6. Umbau der Verkehrsführung/Verkehrssicherung für den Bauabschnitt 2
ab 06.09. – 13.09.2026 (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)

7. Bauabschnitt 2 (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)

ab 14.09. – 28.11.2026

- Grundhafte Erneuerung des halben 1. Fahrstreifens und des 2. Fahrstreifens (km 306,500 – km 311,900).
- Bauwerkssanierungen mit Erneuerung der Mittelkappen.
- Reinigung des Entwässerungskanals und Kameradurchfahrung im Mittelstreifen (km 306,500 – km 311,900).
- Erneuerung der Straßenabläufe einschließlich der Anschlussleitungen und Herstellung der Schlitzrinne am Mittelstreifen.
- Nach Fertigstellung der Asphaltdeckschicht Herstellung der Fahrbahnmarkierung.

8. Rückbau der Verkehrsführung/Verkehrssicherung, Umsetzen der TSE in den Mittelstreifen

ab 30.11. – 12.12.2026 (**nicht** Bestandteil dieser Ausschreibung)

Aufgrund des sehr engen Termins ist es unbedingt erforderlich, dass die Arbeiten intensiv vorangetrieben werden. Es muss mit verstärktem Personaleinsatz (mehrere Montagekollonen) sowie mit verlängerten Tagesschichten und der Ausnutzung der Tageshelligkeit gearbeitet werden. Dies ist mit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

-entfällt-

3.4 Baubehelfe

-entfällt-

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Schutz- und Leiteinrichtungen

Verwendung Holmprofil B

An den Bundes-/ Landes-/ Kreisstraßen im ehemaligen Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil sind ca. 98 % aller Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl mit dem **Holmprofil B** gem. TL-SP¹ ausgestattet. Aufgrund der vorgenannten betriebswirtschaftlichen Gründe für die Unterhaltung der Fahrzeug-Rückhaltesystemen im ehemaligen Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil sind auch alle für das Programm angebotenen Fahrzeug-Rückhaltesysteme mit diesem Holmprofil auszustatten.

Dauerhaftigkeit

Die Dauerhaftigkeit der Fahrzeug-Rückhaltesysteme muss unter durchschnittlichen Bedingungen in Deutschland für eine Dauer von mindestens 25 Jahren durch die Zertifizierung, Anerkennung bzw. Begutachtung nachgewiesen sein.

Es sind nur Fahrzeug-Rückhaltesysteme zulässig, zu deren betriebssicherer Nutzung keine produkt-spezifische Wartung erforderlich ist.

Notwendige Instandsetzungen aufgrund von Anprallvorgängen gelten nicht als Wartung, sondern als Reparatur.

Demontage / Montage

Sollten bei der Montage SP-Pfosten nur erschwert einzubringen sein, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Pfosten, bei denen die Richtzeit beim Rammen überschritten wird, sind zu kennzeichnen. Diesbezüglich nachträglich angemeldete Leistungen werden nicht vergütet.

Behinderungen durch Bewuchs, Verkehrszeichen und dergleichen bei dem Ausrichten und Fluchten, Schlagen der Pfosten, der Montage, sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Auf den neu hergestellten Schutzeinrichtungen sind Aufsatzleitpfosten entsprechend den eingesetzten Systemen zu montieren. Die Art der Ausführung ist bei der Position "Leitpfosten Montage" einzurechnen.

Unterbrechung der Arbeiten

Bei Unterbrechung der Arbeiten ist das jeweils letzte Schutzplankenfeld als zugfesteste Behelfsabsenkung provisorisch zu sichern. Die Kosten hierfür sind in den EP einzurechnen.

3.5.2 Brückenbau

-entfällt-

¹ Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Ausgabe 1999

3.6 Abfälle

3.6.1 Vorbereitung der Abfallentsorgung

Die Autobahn GmbH als Abfallerzeuger bzw. als Bevollmächtigter des Landkreises hat sich zu vergewissern, dass der vorgesehene Entsorger tatsächlich im Stande und rechtlich befugt ist, die erforderliche Entsorgung vorzunehmen.

Bei Entsorgungsleistungen sind nach Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen

- Beschreibung der vollständigen Entsorgungswege mit Hilfe des Formblatts "Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle".

Zusätzlich sind nach Aufforderung die **behördlichen Genehmigungsbescheide** der für die Entsorgungsleistungen vorgesehenen Entsorgungsanlagen, Umfang wie folgt erläutert, vorzulegen. **Die Vorlage von Zertifikaten allein reicht nicht aus.**

Bei Angeboten zur Entsorgung von „**nicht gefährlichen**“ Abfällen durch Entsorgungsbetriebe (z. B. Mischanlagen, Verfüllbetriebe, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle **behördlichen Genehmigungsbescheide** zuzüglich Auszüge, in denen der betroffene Anlagenstandort sowie der Genehmigungsbestand genannt ist, sowie alle für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularien).
-

Bei Angeboten zur Verwertung von „**nicht gefährlichen**“ Abfällen in anderen Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Genaue Bezeichnung der Maßnahme und des Verwertungsortes,
- Nachweis über die Zulässigkeit und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Abfalls an dem vorgesehenen Ort (z.B. Baurecht),
- Erklärung des Verwerter (z.B. Bauherr der anderen Maßnahme), dass er mit der vorgesehenen Verwertung des nicht gefährlichen Abfalls einverstanden ist,

Bei Angeboten zur Entsorgung von „**gefährlichen**“ Abfällen durch Entsorgungsbetriebe (z. B. Mischanlagen, Deponien, usw.) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle **behördlichen Genehmigungsbescheide** zuzüglich Auszüge, in denen der betroffene Anlagenstandort sowie der Genehmigungsbestand genannt ist, sowie alle für die Annahme und Entsorgung relevanten Auszüge (u.a. zugelassene Abfallschlüssel nach AVV, Annahmegrenzwerte für Belastungen, Begrenzungen der Kapazität, Annahmeregularien).
- Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 3-11 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV):
 - a)** Schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass die Organisation des Betriebes so ausgestaltet ist, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle sichergestellt ist [§ 3 (1)],
 - b)** Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne [§ 3 (2)],
 - c)** Arbeitsanweisungen für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit [§ 3 (3)],
 - d)** Benennung der verantwortlichen Personen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs [§ 4 (1)],
 - e)** Einsatzplan [§ 4 (2)],

f) *Schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass das Betriebstagebuch gemäß § 5 EfbV geführt und aufbewahrt wird. Auf Verlangen kann das Betriebstagebuch eingesehen werden [§ 5],*

g) Versicherungsverträge [§ 6],

h) Genehmigungspapiere usw.; *schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers, dass alle mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden. [§ 7 (1)],*

i) Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister des Betriebsinhabers (max. 1 Jahr alt) [§ 8],

j) Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten verantwortlichen Personen (max. 1 Jahr alt), Studienabschluss/ Meisterbrief, Nachweis der zweijährigen Tätigkeit, Bescheinigungen über Lehrgänge, usw. als Nachweis der Fachkunde gemäß § 9,

k) Vorlage eines betrieblichen Einarbeitungsplans; *schriftliche Auskunft des Betriebsinhabers über die Zuverlässigkeit des sonstigen Personals [§ 10],*

l) Lehrgangsbescheinigungen der für die Leitung verantwortlichen Personen, Nachweis für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs [§ 11]

- Alternativ für die Nachweise a) bis l): Vorlage des Zertifikats des Entsorgungsfachbetriebs nach § 56 KrWG,

- Transportgenehmigungen der vom Bieter vorgesehenen Beförderer, falls der Transport gewerblich durchgeführt wird, d.h. bauausführende und transportierende Firmen sind verschieden.

3.6.2 Durchführung der Abfallentsorgung

3.6.2.1 Allgemein

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zu beachten. Insbesondere auf die dort in den §§ 6 bis 8 vorgeschriebene Hierarchie der Entsorgung wird hingewiesen.

Ausbaustoffe gelten abfallrechtlich als nicht angefallen, wenn sie in derselben Baumaßnahme vor Ort ausgebaut, dort bis längstens 1 Jahr bereitgestellt, aufbereitet und wiederverwertet werden. Genehmigungen für die Bereitstellung und Aufbereitung sind nicht erforderlich, ggfs. sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der gefahrlosen Bereitstellung vorzusehen.

Die Beschreibung und die abfalltechnische Beurteilung der anfallenden Abfälle erfolgen auf der Grundlage des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, des Merkblatt M20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20), der Deponieverordnung, Stand März 2016 und insbesondere wird auf die "Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen" ("Verfüllrichtlinie") vom 17.02.2014 verwiesen.

Wird der Abfall in anderen Bundesländern als Hessen entsorgt, können abweichende Bestimmungen gelten, die beachtet werden müssen.

Repräsentative und aktuell abfallcharakterisierende Analysen sind beigelegt. Sofern der AN oder der vom AN vorgesehene bzw. beauftragte Entsorger vor und während der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom AN zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Dem AG ist die Probenahme rechtzeitig anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der AG erhält jeweils eine Rückstellprobe.

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Alle anfallenden Aufwendungen sowie Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Ist die vollständige Entsorgung nicht während der Vertragsfristen abgeschlossen, weil der durch den AN vorgesehene Entsorgungsbetrieb das Material entgegennimmt und erst später (z.B. nach Aufbereitung) entsorgt, wird auf den Nachweis der vollständigen Entsorgung verzichtet. Die Leistungen können abgenommen und die Maßnahme schlussgerechnet werden.

Sofern der AN nicht selbst die Entsorgungsleistung erbringt, hat er für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe für nicht gefährlichen Abfall und Entsorgungsfachbetriebe für gefährlichen Abfall zu beauftragen und die dazugehörigen Unterlagen, wie unter Pkt. 3.6.1 ausgeführt, vorzulegen.

Wenn der AN während der Leistungserbringung den vorgesehenen Entsorger wechseln will, ist dies rechtzeitig vor Leistungserbringung dem AG anzuzeigen und auf Verlangen des AG sind die Unterlagen wie unter Pkt. 3.6.1 dargelegt zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom AN vorgesehenen Entsorgung dem AG zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

In anderen Bundesländern als Hessen können abweichende abfallrechtliche Bestimmungen gelten. **Die Zustimmung des AG zur vom Bieter/vom AN vorgesehenen Entsorgung kann versagt werden, wenn die Entsorgung außerhalb Hessen zu erhöhten Aufwendungen führt.**

3.6.2.2 Nicht gefährliche Abfälle

Für „nicht gefährliche“ Abfälle ist der Nachweis der durchgeführten ordnungsgemäßen Entsorgung mit Hilfe des Formblattes „Nachweis der Entsorgung von nicht gefährlichem Abfall“ (siehe Anlage) zum Zeitpunkt der Anforderung durch den AG und spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung zu erbringen. Darin bestätigt der AN durch Unterschrift die Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu dem Transport und der Entsorgungsbetrieb (oder der Bauherr der Baumaßnahme, in der der Abfall entsorgt wurde) durch Unterschrift die Annahme des Abfalls.

Auf besondere Anforderung des AG sind jederzeit die entsprechenden Wiegescheine einschließlich der entsprechenden Zusammenstellung vorzulegen. Wenn Wiegescheine vorgelegt werden sollen, müssen sie mindestens den Namen und die Anschrift des Entsorgungsbetriebes sowie das Datum und die Uhrzeit der Wägungen enthalten.

Für „nicht gefährliche“ Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen ist eine Transportgenehmigung nicht erforderlich. Auf die Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG wird hingewiesen.

Der AN hat für jede OZ einen Mengen-Soll-Ist-Vergleich getrennt nach Abfallschlüssel und ggfs. LAGA-Einstufung zu erstellen

3.6.2.3 Gefährliche Abfälle allgemein

Gefährliche Abfälle sind stets ausschließlich Entsorgungsfachbetrieben anzudienen.

Wird der Transport von gefährlichen Abfällen gewerblich durchgeführt, darf die Ausführung der Transportleistung in Hessen ausschließlich von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer Transportgenehmigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind. Die Nachweise hierfür sind ebenfalls auf Verlangen vorzulegen. Auf die Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG wird hingewiesen.

Vor Baubeginn benennt der AN schriftlich dem AG namentlich die für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortliche Person und dessen Vertreter.

Der AN hat Leistungen für den Aus- und Einbau von gefährlichen Abfällen dem AG

3 Wochen vor Durchführung der Arbeiten mit dem Formblatt "Anmeldung Ausbau / Einbau von gefährlichen Abfällen" gesondert und schriftlich anzumelden. Es sind der Rechnungsbeauftragte, der Entsorgungsbetrieb und der Beförderer mit den vollständigen, erforderlichen Angaben, die Termine Beginn und Ende und die Menge verbindlich zu benennen.

Die Frist ist zwingend einzuhalten, verspätete und unvollständige Angaben können zu Verzögerungen führen, die zu Lasten des AN u.a. den Bauablauf beeinflussen und zu Behinderungen führen können. Im Zuge der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu führen. Alle anfallenden Aufwendungen sowie die anfallenden Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Das eANV besteht aus dem Vorabnachweis (Entsorgungsnachweis EN) und dem Verbleibnachweis (Begleitscheine BGS). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen. Dazu gehören u.a. die Registrierung bei der zentralen Koordinationsstelle des Bundes (ZKS) und die Nutzung einer entsprechenden Datenverarbeitung mit der Durchführung der elektronischen Signatur. Auf Verlangen sind die Bestätigungen der Registrierung bei der ZKS dem AG vorzulegen.

Durchführung des eANV bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen:

Im Falle des Ausbaus ist für Ausbaumaterial die Autobahn GmbH als AG bzw. der Landkreis, vertreten durch die Autobahn GmbH als Bevollmächtigten, der Abfallerzeuger.

Führen des Vorabnachweises (Entsorgungsnachweis EN): Nachdem die Autobahn GmbH als AG bzw. als bevollmächtigter Vertreter des Landkreises dem Entsorgungsweg zugestimmt hat und der Bau-AN den Entsorger und den Rechnungsbeauftragten mit den erforderlichen vollständigen Angaben verbindlich benannt hat, wird der Entsorgungsnachweis vom AG, bzw. vom Landkreis, vertreten durch die Autobahn GmbH als Bevollmächtigten mit dem Entsorger geführt.

Die Fristen gemäß Nachweisverordnung sind einzuhalten, verspätete oder unvollständige Angaben können zu Verzögerungen führen, die zu Lasten des AN u.a. den Bauablauf beeinflussen und zu Behinderungen führen können.

Folgender Ablauf ist im Grundverfahren vorgesehen.

- a) Der AN liefert dem AG die notwendigen Daten des Rechnungsbeauftragten und des Entsorgers.
- b) Der AG, bzw. der Landkreis, vertreten durch die Autobahn GmbH als Bevollmächtigten, erstellt mit diesen Daten den Entsorgungsnachweis gem. eANV und versendet ihn zur Signatur an den Rechnungsbeauftragten.
- c) Der Rechnungsbeauftragte signiert und verschickt den EN elektronisch an die Autobahn GmbH.
- d) Die Autobahn GmbH signiert bei Kreisstraßenbaumaßnahmen als Bevollmächtigter, signiert als Erzeuger und sendet den EN zum Entsorger.
- e) Der Entsorger prüft die Daten, signiert die Annahmeerklärung (AE) und schickt diese elektronisch an die zuständige Entsorgerbehörde weiter.
- f) Die Entsorgerbehörde muss dem Abfallerzeuger den Eingang der Nachweiserklärungen innerhalb von 12 Tagen bestätigen, sofern sie die Zulässigkeit des beabsichtigten Entsorgungspfades nicht innerhalb dieser Frist bestätigt.

Die Entsorgerbehörde muss innerhalb von 30 Tagen über die Zulässigkeit des beabsichtigten Entsorgungspfades entscheiden.

Der Lauf der Frist kann durch Aufforderung zur Ergänzung der Nachweiserklärungen bzw. zur Vorlegung weiterer Unterlagen unterbrochen werden.

Die Entsorgerbehörde erteilt eine Entsorgungsnachweisnummer und versendet den Entsorgungsnachweis mit Behördlicher Bestätigung (BB) an den AG und den Entsorger.

Erst nach Behördlicher Bestätigung kann die tatsächliche Entsorgung erfolgen.

Falls der verbindlich benannte Entsorgungsbetrieb im Besitz einer behördlichen Bestätigung zur Teilnahme am privilegierten Verfahren ist, entfällt die behördliche Bestätigung zur vorgesehenen Entsorgung, d.h. es entfällt der Schritt d) im Grundverfahren.

Führen der Verbleibnachweise (Begleitscheine BGS) im eANV:

Nach Maßgabe der für sie bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen der Begleitscheine hat die für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortliche Person des AG als Abfallerzeuger spätestens bei Übergabe, der Beförderer spätestens bei Übernahme sowie der Abfallentsorger spätestens bei Annahme der Abfälle die Begleitscheine auszufüllen und elektronisch (mit Signierkarte und Kartenlesegerät) zu signieren. **Die Reihenfolge der Unterschriftsleistungen ist zwingend vorgeschrieben und einzuhalten.**

Die Zustimmung des Abfallerzeugers zur elektronischen Signatur des Beförderers an anderer Stelle als am Ort der Übergabe ist schriftlich und vor Durchführung der Beförderung zu erteilen, das Formblatt "Durchführung des eANV – Signatur des Beförderers" ist zu verwenden.

Im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheins ist zwingend das PSP-Element, die Baumaßnahme und namentlich der Bau-AN einzutragen.

Der Entsorgungsnachweis ist in Kopie, der Begleitschein als Ausdruck des im eANV erstellten Begleitscheins mit den Unterschriften des Erzeugers und des Beförderers in jedem Fahrzeug des Beförderers mitzuführen.

- (a) Die Begleitscheine werden auf der Grundlage der Meldung des Bau-AN und des bestätigten Vorabnachweises durch den **AG** im System des eANV zur Verfügung gestellt.
- (b) Je Begleitschein werden 2 Ausdrucke zur Quittierung der Übernahme erstellt und zur Baustelle gebracht. Vor Übergabe der Abfälle signiert der Erzeuger im Amt vor.
- (c) Bei Übernahme der Abfälle unterschreiben der Abfallbeförderer (der LKW-Fahrer) und der Bauüberwacher des AG, bzw. die vom AG bevollmächtigte Person handschriftlich, der Name muss lesbar dazugesetzt werden. Der Erzeuger und der Beförderer erhalten jeweils eine der beiden handunterschriebenen Ausdrucke des Begleitscheins.
- (d) Bis zur Übergabe des Abfalls an den Entsorger muss der Beförderer elektronisch signieren.
- (e) Bei Übergabe der Abfälle vervollständigt der Entsorger die Angaben auf dem Begleitschein, signiert und sendet die Daten an die zuständige Koordinationsstelle des eANV zur Bestätigung der zuständigen Abfallbehörde.
- (f) Nach Bestätigung der zuständigen Abfallbehörde erhalten alle Beteiligten über die ZKS die entsprechende Bestätigung des abgeschlossenen Entsorgungsvorgangs.
- (g) Der **AG** nimmt einen Ausdruck des bestätigten Begleitscheins zum Verbleib in der Bauakte.

Alle Unterlagen im Rahmen der Nachweisverfahren sind dem AG unaufgefordert und regelmäßig zu übergeben.

3.6.3 Entsorgungskonzept

-entfällt-

3.6.4 Bodenlogistikkonzept

-entfällt-

3.7 Winterbau

-entfällt-

3.8 Beweissicherung/Zustandsfeststellung

-entfällt-

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Beabsichtigt der AN Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, wird ihm die Koordinierung nach § 3 der BaustellV in eigener Verantwortung übertragen. Die Kosten für diese Leistung sind in die Einzelpreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Die durch den AG angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, Baustellenverkehr und des Baustellenpersonals festzustellen ist.

Der AN hat sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden zu sichern, insbesondere gegen Unfallschäden, Haftpflicht, usw. Darüber hinaus haftet der AN für alle Schadensersatzansprüche, die durch die Bauarbeiten hervorgerufen werden.

Werden Schadensersatzansprüche der Bauverwaltung gemeldet, so ist der AG berechtigt, die Schäden durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen und den Ersatz vom Guthaben des AN in Abzug zu bringen. Der AN erklärt sich hiermit ausdrücklich mit dieser Regelung einverstanden und verpflichtet sich, bei Vorlage der Schlussrechnung den Nachweis zu erbringen, dass eventuelle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder den AG erhoben werden, geregelt sind.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

-entfällt-

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Aufmaße sind gemäß HVA B-StB Abschnitt 3.2 gemeinsam und **handschriftlich** von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die vom AN und AG **handschriftlich** gefertigten und unterzeichneten Aufmaße sind Grundlage für die Abrechnung

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Die für die auf der Baustelle durchzuführenden Prüfungen gem. ZTV und TLP erforderlichen Geräte müssen ständig einsatzbereit auf der Baustelle vorhanden sein.

Eigenüberwachungsprüfungen:

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des AN, die in den jeweiligen technischen Vorschriften bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) geregelt sind und nicht gesondert vergütet werden.

Die Protokolle der Eigenüberwachungsprüfung sind unaufgefordert und zeitnah dem AG zu übergeben.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes (SiGe-Plan)

- entfällt-

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Verkehrszeichenpläne VZP 01a_1.BA und VZP 01b_1.BA (nur nachrichtlich)
- Leitungs- und Bestandspläne (nur nachrichtlich)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan

5 Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB,, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Siehe sonstige Anlagen „Auflistung der anzuwendenden ZTV“

5.2 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

-entfällt-

5.3 Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 26

-entfällt-

5.3.1 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

-entfällt-

5.4 Anlagen/Formblätter

5.4.1 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:					Zeitraum:
	Baumaß- nahme:								
	Auftragneh- mer:								
	(Name/An- schrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B		
"A"									
"A"									

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.4.2 Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<u>Auftraggeber:</u>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	☐
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	

<u>Auftragnehmer:</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

<u>Rechnungsbeauftragter (evtl.)</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	☐ Ja ☐ Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift: